

7. September 1971

Hr/au.Ghana 842.0 AVA

Schweizerische Botschaft

A k k r a

✓

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 10. August 1971, mit dem Sie uns ergänzende Angaben über das Verfahren bei der Qualitäts- und Preiskontrolle gewisser Importprodukte übermittelten. Für Ihre eingehenden Erläuterungen sowie namentlich für Ihre Stellungnahme möchten wir Ihnen bestens danken.

Wir haben den Fall nochmals analysiert und dabei insbesondere auch den rechtlichen Aspekt berücksichtigt. Bekanntlich wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie auf Artikel 271 (Verbotene Handlungen für einen fremden Staat auf schweizerischem Hoheitsgebiet) und Artikel 273 (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst) des Schweizerischen Strafbuchgesetzes verwiesen. Auch wenn man selbst nach Ansicht unseres Rechtsdienstes in bezug auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser beiden Artikel auf den vorliegenden Fall durchaus geteilter Meinung sein kann, möchten wir doch vor einem endgültigen Entscheid betreffend das weitere Vorgehen bei Ihnen noch abklären lassen, ob die neue Verordnung gegebenenfalls auch eine Qualitätskontrolle auf ghanesischem Gebiet zulassen würde. Dies war nämlich ~~die~~ die Lösung des von Ihnen angesprochenen Falles, der sich vor fünf Jahren mit dem Kongo gestellt hatte. Damals einigte man sich darauf, dass die betroffenen Schweizer Exporteure ihren Sendungen eine Erklärung beilegten, in der sie ihr Einverständnis zu einer Qualitätskontrolle durch eine "société de surveillance" auf kongolinesischem Gebiet bekundeten. Auf diese Weise konnte vermieden werden, dass die Kontrolle auf schweizerischem Hoheitsgebiet vorgenommen wurde.

Indem wir Ihnen für Ihre Antwort sowie für eine Stellungnahme zu einem allfälligen, der kongolesischen Lösung ähnlichen Procedere im voraus bestens danken, versichern wir Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

Rühler

